

sind. Über die Einzelheiten der Einschreibung unterrichtet ein **Merkblatt**, das jeweils zu Beginn der Einschreibfrist herausgegeben wird und im Hauptgebäude, gegenüber Zimmer 11, aufliegt.

II. Als Studenten mit kleiner Matrikel werden zugelassen:

- a) Reichsdeutsche deutschblütiger Abstammung, welche die Reife für Obersekunda oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung durch amtliche Zeugnisse nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet und eine mehrjährige praktische Tätigkeit abgeleistet haben, sowie nach Ansicht der betr. Fakultät (Abtlg.) eine für das Studium genügende Vorbildung besitzen.
- b) Absolventen der für diesen Zweck anerkannten Fachschulen ohne abgelegte Sonderreiseprüfung (s. oben S. 11). Diese können auf die Dauer von 2 Semestern aufgenommen werden, wenn sie nachweisen, daß sie sich zur Sonderreiseprüfung angemeldet haben, und wenn sie sich verpflichten, diese Prüfung innerhalb dieser beiden Semester abzulegen. Studierende mit kleiner Matrikel können **keine** Diplomprüfung ablegen. Der Besuch der Vorlesungen und Übungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden nicht erteilt.

Bei der Anmeldung sind folgende Papiere in Urschrift vorzulegen:

1. Abgangszeugnis der Schule (amtliches Zeugnis der Reife für Obersekunda) bzw. das Zeugnis über die mittlere Reife,
2. Abgangsbescheinigungen sämtlicher etwa schon besuchter Fachschulen, Hochschulen usw.,
3. Zeugnisse über praktische Tätigkeit,
4. amtliches Führungszeugnis über die Zeit seit Abgang von der Schule (wie oben unter 1 4),
5. ferner die oben unter 1 5—7, 10 und 11 verzeichneten Nachweise.

III. Als Gasthörer werden zugelassen:

- a) Berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 6. Klasse einer deutschen höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation zu genügen.

Von dem Erfordernis der Reife für die 6. Klasse kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis und Teilnahme zu folgen.

- b) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die lediglich beabsichtigen, zu promovieren oder ihr Studium auf einzelnen Gebieten zu vervollständigen.

Dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist neben dem Nachweis über die Vorbildung der für die Abstammung beizufügen.

Über die Zulassung als Gasthörer entscheidet der Rektor. Er kann die Zulassung von der Zustimmung derjenigen Hochschullehrer abhängig machen, deren Vorlesungen der Antragsteller zu besuchen beabsichtigt.

Die Zulassung als Gasthörer erfolgt in der Regel für 1 Semester; eine Verlängerung für mehrere Semester ist möglich.

Personen die den Vorschriften der Immatrikulation genügen und die, ohne bisher eine staatliche oder akademische Prüfung bestanden zu haben, das Studium lediglich zum Zwecke der Ablegung einer dieser Prüfungen betreiben, werden als Gasthörer **nicht** zugelassen.

Ein Vollstudium wird Gasthörern nicht gestattet; ein solches ist in der Regel anzunehmen, wenn mehr als 12 Wochenstunden belegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich; Anträge diesbezüglicher Art sind schriftlich an den Rektor einzureichen.

Die Gasthörer unterstehen der Disziplin der Hochschule nur in Bezug auf die Einhaltung der Ordnung beim Besuch der Vorlesungen.

B. Ausländer

1. Vorbedingung für die Zulassung jedes Ausländers ist, daß sein Heimatstaat Gegenseitigkeit gewährt, d. h., daß an seinen Hochschulen die deutschen Reisezeugnisse in gleichem Umfang wie die entsprechenden inländischen Zeugnisse als ausreichender Nachweis der Vorbildung für die Zulassung anerkannt werden.

Über die Anerkennung ausländischer Zeugnisse und über die Anerkennung der Semester, die an ausländischen Hochschulen verbracht sind, wird stets erst nach Vorlage der Zeugnisse mit beglaubigter deutscher Übersetzung entschieden.

Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Der Bescheid über die Zulassung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Es wird dringend empfohlen, die Reise erst dann anzutreten, wenn der Antragsteller den Zulassungsbefcheid erhalten hat.

Allen Anträgen ist ein mit der Anschrift des Antragstellers versehener Briefumschlag mit internationalem Antwortschein für die Antwort beizufügen. Auch auf dem Antrag selbst muß die Anschrift des Antragstellers mit deutlicher Schrift angegeben werden. Dabei ist der **Familienname** zu unterstreichen.